

Herbert Kickl
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0252-II/2019

Wien, am 6. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Nationalrätin Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. März 2019 unter der Nr. **3063/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umgang mit Dschihad-Rückkehrer_innen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

In der gegenständlichen Anfrage findet sich bei zahlreichen Fragen die Formulierung „falls keine exakten Zahlen eruierbar sind, wird um eine Schätzung auf Grund der dem Ministerium vorliegenden Informationen ersucht“. Dazu wird generell angemerkt, dass eine Schätzung die genäherte Bestimmung von Zahlenwerten, Größen oder Parametern durch Augenschein, Erfahrung oder statistisch-mathematische Methoden ist. Das Ergebnis einer Schätzung weicht im Regelfall vom wahren Wert ab. Die Abgabe einer Schätzung ohne entsprechende messbare Grundlage oder gesicherte Informationen wird als unseriös im Sinne von statistisch fassbaren Größen abgelehnt.

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.;

Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen und auch Schätzungen.

Zu den Fragen 1 bis 4 und 11:

- 1. Wie viele Personen sind den Sicherheitsbehörden zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung bekannt, die im Inland aufhältig sind bzw waren und bei denen seit 2014 das Risiko identifiziert wurde,
- a. dass sie sich aktiv am Dschihad beteiligen wollen? Um Aufschlüsselung nach Jahren wird ersucht.
- b. dass sie durch Angehörige dazu gebracht werden, mit ihnen in ein Krisengebiet auszureisen (mittelbare Beteiligung)? Um Aufschlüsselung nach Jahren wird ersucht.
- 2. Wie viele Personen sind den Sicherheitsbehörden zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung bekannt, die seit 2014 aus Österreich ausgereist sind, um sich im Ausland am Dschihad zu aktiv oder mittelbar zu beteiligen (falls keine exakten Zahlen eruierbar sind, wird um eine Schätzung auf Grund der dem Ministerium vorliegenden Informationen ersucht)? Um Aufschlüsselung nach Jahr und aktiver bzw. mittelbarer Beteiligung wird ersucht.
- 3. Wieviele von diesen Personen sind nach aktueller Kenntnis des Innenministeriums nun wieder in Österreich aufhältig (falls keine exakten Zahlen eruierbar sind, wird um eine Schätzung auf Grund der dem Ministerium vorliegenden Informationen ersucht)?
- 4. Wie viele von den ausgereisten Personen unterstützen oder unterstützten seit 2014 mutmaßlich aktiv terroristische Aktivitäten (falls keine exakten Zahlen eruierbar sind, wird um eine Schätzung auf Grund der dem Ministerium vorliegenden Informationen ersucht)?
- 11. Wie viele Personen wurden aufgrund der Absicht, sich am Dschihad zu beteiligen an der Ausreise gehindert (falls keine exakten Zahlen eruierbar sind, wird um eine Schätzung auf Grund der dem Ministerium vorliegenden Informationen ersucht)? Welche Maßnahmen wurden gesetzt, um sie an der Ausreise zu hindern?

Ausreisen, versuchte verhinderte Ausreisen und Rückreisen					
	2014	2015	2016	2017	2018
Ausreisen	112	43	16	7	2
versuchte, verhinderte Ausreisen	34	24	10	1	2
Rückreisen	45	19	11	6	1

Aufgelistet sind die den Sicherheitsbehörden bekannten Reisebewegungen, nicht die Personenanzahl. Manche Personen sind mehrmals gereist bzw. versuchten mehrmals zu reisen. In den Jahren von 2014 bis 2018 wurden insgesamt 71 versuchte Ausreisen verhindert, wobei manche Personen mehrmals versuchten auszureisen.

Eine (aktive) Beteiligung „am Dschihad“, dabei ist offensichtlich die Beteiligung an Kampfhandlungen gemeint, ist rechtlich betrachtet (zumindest auch) als Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b Abs. 2 Strafgesetzbuch zu werten.

Gemäß § 278b Abs. 2 Strafgesetzbuch ist strafbar, wer sich als Mitglied (§ 278 Abs. 3) an einer terroristischen Vereinigung beteiligt, wobei unter terroristischer Vereinigung per Legaldefinition des § 278b Abs. 3 Strafgesetzbuch ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Vereinigung eine oder mehrere terroristische Straftaten (§ 278c) ausgeführt werden oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d) betrieben wird, verstanden wird.

Unter „sich als Mitglied beteiligen“ iSd § 278b Abs. 2 Strafgesetzbuch versteht das Gesetz (aufgrund des Verweises auf § 278 Abs. 3 Strafgesetzbuch) jede Begehung einer strafbaren Handlung im Rahmen ihrer kriminellen Ausrichtung oder sich an ihren Aktivitäten durch die Bereitstellung von Informationen oder Vermögenswerten oder auf andere Weise in dem Wissen zu beteiligen, dass dadurch die Vereinigung oder deren strafbare Handlungen gefördert werden.

Somit wird durch § 278b Abs. 2 Strafgesetzbuch eben gerade nicht „nur“ das Kämpfen für eine terroristische Vereinigung pönalisiert oder sich im Ausland in eine solche einzugliedern, sondern auch jede andere erdenkliche Form der Beteiligung, darunter etwa auch Geldsammlungen, das Vertreiben (via Internet) von Propaganda für eine terroristische Vereinigung, logistische Unterstützung uvam.

Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 19. November 2014, Zahl 12 Os 143/14t, ausgeführt, dass schon durch den Versuch einer Ausreise aus Österreich mit dem Ziel Syrien, um sich am bewaffneten Dschihad zu beteiligen, im Wissen, dass durch die Beteiligung die Vereinigung oder deren Kampfhandlungen gefördert werden, dem Verbrechen der terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs. 2 Strafgesetzbuch zu subsumieren ist.

Im Lichte der zitierten Gesetzbestimmungen und der Rechtsprechung durch den Obersten Gerichtshof ist somit jegliche Form der Unterstützung des „Dschihad“ als aktive Beteiligung

zu bewerten, daher stellt sich der Frage einer „mittelbaren Beteiligung“ (was darunter gemeint sein sollte, erschließt sich nicht) in diesem Zusammenhang nicht.

Was konkret die Personen, die aus dem Krisengebiet zurückgekehrt sind, dort gemacht haben, lässt sich nur schwer eruieren. Die Ermittlungsbehörden sind auf die Behauptungen der Rückkehrer angewiesen. Beweissicherungen können allenfalls über Postings, Chats, auf Mobiltelefonen gespeicherte Fotos und gegebenenfalls Zeugenaussagen erfolgen.

Zur Frage 5:

- *Wieviele von den zuvor ausgereisten Personen sind nach Kenntnis des Innenministeriums nun wieder in Österreich aufhältig (falls keine exakten Zahlen eruierbar sind, wird um eine Schätzung auf Grund der dem Ministerium vorliegenden Informationen ersucht)?*

Den Sicherheitsbehörden ist bekannt, dass seit dem Jahr 2014 57 Personen zurückgekehrt sind, wobei manche Personen mehrmals aus- und zurückgereist sind.

Zur Frage 6:

- *Wie viele von diesen Personen besitzen jeweils:*
- *a. die österreichische Staatsbürgerschaft?*
- *a. i. nur die österreichische Staatsbürgerschaft?*
- *a. ii. neben der österreichischen Staatsbürgerschaft auch noch die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates?*
- *a. ii. 1. Wenn ja, jeweils welche?*

Falls keine exakten Zahlen eruierbar sind, wird um eine Schätzung auf Grund der dem Ministerium vorliegenden Informationen ersucht.

Wie den Sicherheitsbehörden bekannt ist, besitzen von den 57 seit 2014 zurückgekehrten Personen 18 die österreichische Staatsbürgerschaft. Derzeit erfolgt eine Überprüfung hinsichtlich des Vorliegens von mehreren Staatszugehörigkeiten. Verleiht ein Staat einem österreichischen Staatsbürger zusätzlich zu dieser Staatsbürgerschaft seine Staatsangehörigkeit, werden die zuständigen österreichischen Behörden von dieser Verleihung nicht in Kenntnis gesetzt.

Im Übrigen betreffen diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und sind daher im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch das Bundesministerium für Inneres zugänglich.

Zur Frage 7:

- Über welchen Aufenthaltsstatus verfügen diese Personen, wenn sie nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen?
- a. Befristeter Aufenthaltstitel
- b. Dauerhafter Aufenthaltstitel
- c. Asyl
- d. susidiärer Schutz
- e. Non-Refoulement-Schutz

Entsprechende anfragespezifische Statistiken werden nicht geführt.

Alle zurückgekehrten Personen wurden und werden den zuständigen Staatsanwaltschaften wegen Verdachtes gemäß §§ 278b ff Strafgesetzbuch angezeigt. Der Ausgang dieser Strafverfahren hat jedenfalls Einfluss auf das weitere Vorgehen der Fremdenbehörden und damit auch auf den Aufenthaltsstatus des anfragerelevanten Personenkreises.

Zu den Fragen 8, 9 und 10:

- 8. Wie viele der zuvor ausgereisten Personen sind jeweils Minderjährige? (falls keine exakten Zahlen eruierbar sind, wird um eine Schätzung auf Grund der dem Ministerium vorliegenden Informationen ersucht)
 - a. Wieviele Kleinkinder?
 - b. Wieviele sonstige unmündige Minderjährige?
 - c. Wieviele mündige Minderjährige?
- 9. Wieviele Kinder sind den Behörden bekannt, die jeweils in der Obhut von Personen aus Frage 1, 2 & 3 waren (falls keine exakten Zahlen eruierbar sind, wird um eine Schätzung auf Grund der dem Ministerium vorliegenden Informationen ersucht)?
 - a. Wieviele Kleinkinder?
 - b. Wieviele sonstige unmündige Minderjährige?
 - c. Wieviele mündige Minderjährige?
- 10. Wieviele Kinder sind den Behörden bekannt, die jeweils in der Obhut von Personen aus Frage 1, 2 & 3 sind (falls keine exakten Zahlen eruierbar sind, wird um eine Schätzung auf Grund der dem Ministerium vorliegenden Informationen ersucht)?
 - a. Wieviele Kleinkinder?
 - b. Wieviele sonstige unmündige Minderjährige?
 - c. Wieviele mündige Minderjährige?

Über Strafunmündige werden keine entsprechenden Statistiken geführt. Mit Stand März 2019 sind jedenfalls zwei der Personen aus dem anfragerelevanten Kreis zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr und somit auch strafmündig.

Einige Kinder wurden im Krisengebiet geboren, darüber gibt es jedoch keine zuverlässigen Informationen. Die Eltern verfügen darüber hinaus nicht immer über Dokumente für die Kinder, oftmals ist auch die Elternschaft unklar.

Zur Frage 12:

- *Wie viele dieser Personen werden unter dem Blickwinkel der Prävention betreut (falls keine exakten Zahlen eruierbar sind, wird um eine Schätzung aufgrund der dem Ministerium vorliegenden Informationen ersucht)?*

Die präventiven Maßnahmen richten sich nicht nur an einzelne Personen, sondern generell an alle Personen, die sich in einem (möglichen) Radikalisierungsprozess befinden (primäre oder universelle, sekundäre oder selektive sowie tertiäre oder indizierte Prävention).

Zur Frage 13:

- *Was ist den Sicherheitsbehörden über die derzeitige Situation der derzeit ausgereisten Personen bekannt?*

Das Bundesministerium für Inneres verfügt über keine zuverlässigen Informationen über die derzeitige Situation der nicht in Österreich befindlichen Personen aus dem anfragerelevanten Kreis.

Für den konsularischen Schutz der im Ausland befindlichen Personen ist das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres zuständig.

Zur Frage 14:

- *Wie viele rückkehrende Personen aus dem "Islamischen Staat" werden von den Sicherheit-behörden insgesamt erwartet (falls keine exakten Zahlen eruierbar sind, wird um eine Schätzung auf Grund der dem Ministerium vorliegenden Informationen ersucht)?*

Derzeit befinden sich 103 gewöhnlich in Österreich aufhältig gewesene Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie sich einer kämpfenden Gruppierung angeschlossen haben, in der Krisenregion. Nach den Informationen, die dem Bundesministerium für Inneres vorliegen, dürften 63 Personen dort verstorben sein.

Zur Frage 15:

- *Welche konkreten Maßnahmen werden von den Sicherheitsbehörden gegenüber Rückkehrer_innen getroffen?*

Es wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten des Sicherheitspolizeigesetzes und des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes verstärkt darauf geachtet, zeitnah relevante Personen zu identifizieren und mögliche Gefahren zu erkennen sowie diese abzuwehren.

Insbesondere verfolgen die Staatsschutzbehörden mit ihren Maßnahmen folgende Ziele:

- Ausforschung der Radikalisierungs- und Rekrutierungszellen und ihrer wesentlichen Akteure;
- Überwachungsmaßnahmen zur Risikokontrolle bzw. Minimierung;
- Konsequente strafrechtliche Verfolgung aller Akteure, Unterstützer und Rekrutierer unter Ausschöpfung aller Befugnisse nach der Strafprozessordnung;
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit den für Verfassungsschutz zuständigen Organisationseinheiten bei den Landespolizeidirektionen, z.B. zahlreiche Tagungen bzw. Arbeitsbesprechungen;
- Laufende Schulungen und Sensibilisierung im Rahmen von Kursen und Vorträgen (Präventionsschulung, Grundausbildung für Exekutivbeamte, Spezialausbildung Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, Ausbildungen für besondere Lagen, Berücksichtigung solcher Szenarien bei den Einsatztrainings, Nutzung der Erkenntnisse und Ressourcen internationaler Kooperationspartner);
- Gespräche und Kontakte mit relevanten Glaubensgemeinschaften, deren Ziel die permanente gemeinsame Evaluierung der getroffenen Maßnahmen ist;
- Permanenter Erfahrungs- und Erkenntnis austausch mit ausländischen Sicherheitsbehörden und Sicherheitsorganisationen.

Zur Frage 16:

- *Wie viele Personen, bei denen Risiko identifiziert wurde, dass sie sich aktiv am Dschihad beteiligen wollen oder wollten, werden bzw wurden (gegliedert nach Jahren 2014, 2015, 2016, 2017, 2018) staatsschutzpolizeilich überwacht (falls keine exakten Zahlen eruierbar sind, wird um eine Schätzung aufgrund der dem Ministerium vorliegenden Informationen ersucht)?*
- *a. Nach welchen Kriterien wird über eine Überwachung entschieden?*
- *b. Welche Ergebnisse brachten diese Überwachungsmaßnahmen bzw welche Erkenntnisse ergeben sich aus der Zusammenschau der Ermittlungsergebnisse?*

Mit „Überwachung“ kann nur ein Tätigwerden der Sicherheitsbehörden bei entsprechender Verdachtslage aufgrund der geltenden Gesetze gemeint sein. Die Sicherheitsbehörden werden bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz bzw. der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen, sowie die Staatsschutzbehörden gemäß § 1 Abs. 3 Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG, BGBl. I Nr. 5/2016, nach dem Polizeilichen Staatsschutzgesetz tätig.

Im Übrigen muss auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit von der Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zur Frage 17:

- *Besteht ein Bedarf an mehr Ressourcen im BVT für notwendige Observationsmaßnahmen?*

Notwendige Observationsmaßnahmen werden je nach Dringlichkeit eingeleitet und durchgeführt. Bei Bedarf wird die Observation des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung von der Observation des Einsatzkommando Cobra/Direktion für Spezialeinheiten unterstützt.

Die vorhandenen Personalressourcen sind dem durchschnittlichen Bedarf angepasst. Daher kann in Zeiträumen, in denen der Bedarf am Einsatz von Spezial- bzw. Unterstützungseinheiten, wie auch die Observation eine ist, kurzfristig erhöht ist, auch ein zusätzlicher Bedarf an entsprechenden Ressourcen gegeben sein. Dieser kurzfristige Bedarf kann aber durch den flexiblen Einsatz von Exekutivbediensteten, die bereits über eine entsprechende Ausbildung für diese Tätigkeit verfügen, abgedeckt werden.

Zur Frage 18:

- *Führten Überwachungsmaßnahmen von zurückgekehrten "Dschihadisten" seit 2014 bereits zu strafrechtlicher Verfolgung?*
- *Wenn ja, in wie vielen Fällen und wegen welchen Delikten? (Um Aufschlüsselung nach Jahren wird ersucht.)*

Alle 57 seit 2014 zurückgekehrten Personen wurden den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften wegen des Verdachts nach §§ 278b ff StGB angezeigt.

Anzeigen gem. §§ 278b ff Strafgesetzbuch						
Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl	22	17	9	7	1	1

Zur Frage 19:

- *Bei wie vielen Personen wurde ein Verfahren zur Aberkennung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Abs 2 StBG aufgrund ihrer aktiven Teilnahme am "Dschihad" eingeleitet? (Um Aufschlüsselung nach Jahren seit 2014 wird ersucht.)*

- a. Zu welchen Ergebnisse führten diese Verfahren jeweils?
- a. i. Bei wievielen Personen wurde die Staatsbürgerschaft aberkannt? (Um Aufschlüsselung nach Jahren seit 2014 wird ersucht.)
- a. ii. Bei wievielen Personen wurde die Staatsbürgerschaft letztendlich nicht aberkannt und aus welchen Gründen? (Um Aufschlüsselung nach Jahren seit 2014 wird ersucht.)

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes idF BGBl. I Nr. 164/2017 nicht Gegenstand meines Vollzugsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden.

Zur Frage 20:

- Bei wie vielen Personen wurde ein Verfahren zur Aberkennung des Aufenthaltstitels aufgrund ihrer Teilnahme am "Dschiad" eingeleitet? (Um Aufschlüsselung nach Jahren seit 2014 wird ersucht.)
- a. Zu welchen Ergebnisse führten diese Verfahren jeweils?
- a. i. Bei wievielen Personen wurde der Aufenthaltstitel aberkannt? (Um Aufschlüsselung nach Jahren seit 2014 wird ersucht.)
- a. i. 1. Wieviele dieser Personen verließen in Folge der Aberkennung des Aufenthaltstitels das Land bzw wurden zwangsweise außer Landes gebracht? (Um Aufschlüsselung nach Jahren seit 2014 wird ersucht.)
- a. i. 1. a. In welche Länder wurde diese Personen außer Landes gebracht? (Um Aufschlüsselung nach Jahren seit 2014 wird ersucht.)
- a. ii. Bei wievielen Personen wurde der Aufenthaltstitel letztendlich nicht aberkannt und aus welchen Gründen? (Um Aufschlüsselung nach Jahren seit 2014 wird ersucht.)

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 21:

- Verfügen die österreichischen Sicherheitsbehörden über eine einheitliche Strategie gegenüber zurückkehrenden "Foreign Terrorist Fighters"?
- a. Wenn nein, weshalb nicht?
- b. Wenn ja, wie sieht diese Strategie im Detail aus?

Es wird auf das Strategische Arbeitsprogramm „Freiheit und Sicherheit“ des BMI 2019, Punkt „Extremismus und Terrorismus entschlossen bekämpfen. Unseren Staat schützen“ verwiesen, welches auf der Website des Bundesministeriums für Inneres unter der Rubrik „Sicherheitspolitik und Strategie“, Teilrubrik „BMI Strategien“ veröffentlicht ist.

Darüber hinaus hat das „Bundesweite Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung“ (BNED) Handlungsempfehlungen zum „Umgang mit Rückkehrer/innen“ erstellt. Dabei wird auf konkrete Maßnahmen im Umgang mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern Bezug genommen, wie zum Beispiel die „Koordinierungsstelle zum Umgang mit Rückkehrer/innen“. Im Herbst 2018 wurde eine „Österreichische Strategie Extremismusprävention und Deradikalisierung“, durch Mitglieder des BNED ausgearbeitet und präsentiert.

Zu den Fragen 22 und 23:

- *Welche konkreten Maßnahmen, abgesehen von strafrechtlichen Sanktionen, setzen die Sicherheitsbehörden, um den etwaigen radikalen Tendenzen von zurückkehrenden "Foreign Terrorist Fighters" zu entgegnen?*
- *Arbeitet Ihr Ressort mit externen Institutionen oder Organisationen zusammen, die sich mit der ideologischen Deradikalisierung von "Rückkehrern" beschäftigen?*
- *a. Wenn ja, mit welchen und wie sieht diese Zusammenarbeit im Detail aus?*

Ergänzend zu den bereits angeführten Maßnahmen wird auf die im Sommer 2017 erfolgte Gründung eines „Bundesweiten Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung“ (BNED) hingewiesen. Mitglieder des BNED sind Ministerien, Bundesländer, Städte- und Gemeindebund sowie zivilgesellschaftliche Einrichtungen (DÖW, Beratungsstelle Extremismus, Verein DERAD, Verein Wiener Jugendzentren, Verein Frauen ohne Grenzen, Verein NEUSTART, Netzwerk Deradikalisierung und Prävention Wien).

Das BNED ist das einzige strategische Gremium in Österreich, das sich mit drängenden Fragen im Bereich der Extremismusprävention und Deradikalisierung beschäftigt. Gemeinsam werden themenbezogene Handlungsempfehlungen erarbeitet.

Eine Handlungsempfehlung bezieht sich auf den Umgang mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern. Darin werden konkrete Maßnahmen für einen geregelten Umgang mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern empfohlen.

Ein „österreichisches Ausstiegsprogramm aus dem gewaltbereiten Extremismus“ wurde in Österreich in einer Pilotphase, mit Fokus auf den islamischen Extremismus, von 2017 bis 2018 erfolgreich erprobt. Die Überführung in den Regelbetrieb mit Fokus auf alle Formen des Extremismus ist derzeit in Vorbereitung.

Zur Frage 24:

- *Inwiefern leistet Ihr Ressort einen finanziellen Beitrag für die Arbeit solcher Deradikalisierungs-Organisationen/Institutionen? (Um Aufschlüsselung aller diesen Bereich betreffenden Förderungen Ihres Ressorts nach Organisation und nach einzelnen Jahren seit 2014 wird ersucht.)*

Der Verein DERAD – Netzwerk Sozialer Zusammenhalt für Dialog, Extremismusprävention und Demokratie erhielt für die Ausarbeitung einer wissenschaftlichen Studie im Jahr 2018 EUR 9.999,--.

Der Verein BOJA – Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit erhielt für Weiterbildungsveranstaltungen und Workshops im Jahr 2018 EUR 35.000,--.

Zur Frage 25:

- *Im Dezember 2018 legte das österreichische "Bundesweite Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung" (BNED) strategische Handlungsempfehlungen zum Umgang mit "Rückkehrer/innen" vor?*
- *a. Inwiefern folgt das BMI den darin aufgezeigten Handlungsempfehlungen?*
- *b. Wird die darin geforderte "Nationale Koordinierungsstelle zum Umgang mit Rückkehrer/innen" geschaffen?*

Die vom BNED ausgearbeiteten strategischen Handlungsempfehlungen werden derzeit geprüft.

Zu den Fragen 26 und 27:

- *26. Arbeitet das BMI mit den österreichischen Auslandsbehörden zur Gewinnung von Informationen über diese Personen zusammen?*
- *a. Wenn nein, weshalb nicht?*
- *b. Wenn ja, mit welchen Auslandsbehörden arbeitet das BMI zusammen und mit welchem Erfolg bzw welchen Ergebnissen?*
- *27. Arbeitet das BMI mit ausländischen Sicherheitsbehörden bzw. Nachrichten/Geheimdiensten zur Gewinnung von Informationen über diese Personen zusammen?*
- *a. Wenn nein, weshalb nicht?*
- *b. Wenn ja, mit welchen ausländischen Diensten arbeitet das BMI zusammen und mit welchem Erfolg?*

Ja. Es besteht eine enge Vernetzung in der Kooperation bei sicherheitsbehördlichen bzw. sicherheitspolitischen Themen, welche auf bilateralen und multilateralen Abkommen basiert. Einzelfallbezogen können das Europol und Interpol sein, einzelfall- und anlassbezogen aber

auch bilaterale Kontakte zu relevanten Staaten, die über entsprechende zweckdienliche Erkenntnisse verfügen.

Zur Frage 28:

- *Inwiefern bestehen seitens der Sicherheitsbehörden Strategien, um der Radikalisierung von Mithäftlingen in den Haftanstalten durch Rückkehrer vorzubeugen?*

Das BNED hat eine „Österreichische Strategie Extremismusprävention und Deradikalisierung“ ausgearbeitet. Im Kapitel „Sicherheit, Strafvollzug und Resozialisierung“ wird auf die Kooperation zwischen Sicherheitsbehörden und Justiz Bezug genommen.

Herbert Kickl

